Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 39. **Oels,** den 26. September 1902. **40. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 404. Oels, 23. September 1902.

Wie ich im Kreisblatt Nr. 38 bekannt gemacht habe, findet auch im laufenden Jahre der sogenannte **Mutzelmarkt** am **1. Oktober** statt. Um den Gesindestreitigkeiten nach Möglichkeit vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, nachstehend die Vorschriften über die Vermiethung Minderjähriger in Erinnerung zu bringen.

Minderjährig sind nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs alle Personen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat*), ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 B. G.-B. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt; er bedarf nämlich nach § 107 und § 108 zum Abschlusse eines Dienstvertrages der vorhergehenden oder gleichzeitigen Einwilligung oder der nachträglichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.**) Diese Bestimmung erfährt eine Einschränkung durch § 113 B. G.-B., wonach der Minderjährige, wenn ihm vom gesetzlichen Vertreter die Ermächtigung zur selbstständigen Eingehung von Dienstverträgen allgemein oder für eine bestimmte Zeit ertheilt ist, nachher für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Gleichzeitig empfehle ich den Dienstherrschaften, einerseits dem abgehenden Gesinde bald nach der Kündigung einen Vermiethsschein (Losschein) auszustellen, andererseits beim Miethen von Gesinde sich stets den Vermiethsschein der bisherigen Herrschaft aushändigen zu lassen und Gesinde ohne einen solchen Schein nicht zu miethen. Wenn es auch gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, daß Gesinde nur auf Grund eines schriftlichen Ausweises gemiethet werden darf, so kann doch durch dieses Verfahren vielen Unzuträglichkeiten vorgebeugt werden.

Die Ortsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Verfügung rechtzeitig zur Kenntniß der Dienstherrschaften gelangt.

Nr. 405. Oels, den 23. September 1902.

Ich habe die Beobachtung gemacht, daß die Aufstellung und Führung der Rekrutirungsstammrollen sowie die Berechnung der Familienunterstützungen namentlich seitens der Gemeindevorstände nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt erfolgt ist und daß die Betheiligten mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht genügend vertraut sind. Da diese Mißstände wohl zum Theil darauf zurückzuführen sind, daß die Ortsbehörden nicht im Besitze der in Betracht kommenden Bestimmungen sind, gebe ich den Gemeindevorständen auf, sich das von dem Kreissekretär Beliz in Neu-Ruppin herausgegebene **Handbuch für Militärsachen** — Preis 1,50 — zu beschaffen. Dasselbe giebt in genauer und leichtverständlicher Weise Auskunft darüber, in welcher Weise die Stammrollen aufzustellen und zu führen sind, enthält aber auch neben anderen für den Gemeindevorstand wichtigen Bestimmungen, die Vorschriften über die Berechnung der Familien-Unterstützungsbeträge der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes und über Marschgebührnisse der zum aktiven Militärdienst einberufenen Heerespflichtigen. Ferner haben die Statuten von verschiedenen militärischen Stiftungen Aufnahme gefunden, so daß dasselbe auch bei Entgegennahme und Bearbeitung der Gesuche von Kriegstheilnehmern, bezw. deren Hinterbliebenen ein unentbehrliches Hilfsmittel ist.

Ferner hat sich ergeben, daß die Gemeindevorstände die erwünschte Kenntniß der wichtigsten Bestimmungen des Naturalleistungsgesetzes nicht besitzen. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist dies aber erforderlich. Es liegt außerdem im Interesse der Ortsbewohner, wenn sie über die ihnen auferlegte Naturalleistung schon bei der Ortsbehörde zutreffende Auskunft erhalten können. Ich empfehle den Gemeindevorständen deshalb die Anschaffung der von dem Regierungssekretär Lug herausgegebenen **Berechnung der Servisentschädigung für Quartierleistung an die Truppen im Frieden** nebst Anhang „Das Naturalleistungsgesetz vom 24. Mai 1898." Diese Ausgabe enthält neben einer ausführlichen Tabelle zur Berechnung des Servises die Bestimmungen über die Stellung von Vorspann, die Verabreichung von Quartierverpflegung und Fourage, sowie die über Flurabschätzungen nebst den dazu gehörigen Formularen. Der Preis dieses Buches stellt sich auf 2,40 Mark.

Diejenigen Gemeindevorstände, welche sich das letztere Buch beschaffen wollen, haben ihre Bestellungen bis zum 20. Oktober d. J. an mich einzureichen.

---

*) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist geschäftsunfähig.

**) Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen ist der Vater. Ist der Vater verstorben oder hat er die elterliche Gewalt verloren oder ist er an der Ausübung verhindert, so steht der Mutter die elterliche Gewalt zu. Steht der Minderjährige nicht unter elterlicher Gewalt, so hat der Vormund die Vertretung wahrzunehmen. (§§ 1627, 1630, 1684, 1773 B. G.-B.)

Bis zu diesem Termine sind auch die Kosten für das erstere Buch an mich einzusenden.

Die Beschaffung der Bücher hat auf Gemeindekosten zu erfolgen.

Auch den Herren Gutsvorstehern kann ich die Anschaffung der vorerwähnten Bücher nur dringend empfehlen.

Nr. 406. Oels, den 10. September 1902.

Die Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1903 betreffend.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf folgende Vorschriften aufmerksam, welche bei der **alsbald** zu bewirkenden Aufnahme von Anträgen auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen für das Jahr 1903 zu beachten sind:

1. Die eingegangenen Anträge sind in die nach den vorgeschriebenen Formularen anzulegenden Nachweisungen aufzunehmen und nach eingehender Prüfung an mich einzureichen. Formulare zu den Nachweisungen können im Bedarfsfalle in meinem Bureau abgeholt werden.

2. Es sind **besondere** Nachweisungen aufzustellen:

a. für Inländer (d. h. Angehörige des deutschen Reiches) auf Ertheilung von steuerpflichtigen Wandergewerbescheinen. Hierzu gehören:
   1. Hausirer mit gewöhnlichen Hausirartikeln.
   2. Musiker, Schausteller 2c. (§§ 55 zu 5 der Gewerbeordnung), welche **bisher** steuerpflichtige Wandergewerbescheine für den Umfang des Regierungsbezirks hatten. (**Zu 2** für neue Bewerber besondere Nachweisung.)
   3. Hausirer mit gewöhnlichen Hausirartikeln, für welche auf Grund früherer Ministerial-Entscheidung Steuerfreiheit erbeten wird.

b. für Inländer auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen, für welche das **erstemal** Steuerfreiheit erbeten wird.

c. für Musiker (gleichviel welcher Gattung) auf Ertheilung von steuerfreien Wandergewerbescheinen im Umkreise von 15 Kilometer des Wohnorts (für neue Bewerber besondere Nachweisung).

d. für Ausländer (nicht dem deutschen Reiche Angehörige unter genauer Bezeichnung der Staatsangehörigkeit und des Wohnorts im Auslande des Antragstellers (auch bezüglich der mitzuführenden Begleiter).

Die beim Gewerbebetriebe im Umherziehen mitzuführenden Personen sind als **Begleiter** oder **Gehilfen** zu bezeichnen.

Als Gehilfen können Personen nur bei den im § 55 zu 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Unternehmungen sich betheiligen. Es müssen daher für diese Personen besondere Steuersätze gemäß § 10 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 zum Ansatz gebracht werden.

Bei den Scheininhabern mit gewöhnlichen Hausirartikeln dürfen die mitzuführenden **Begleiter** am Geschäftsbetriebe nicht theilnehmen. Solche Personen sind nur zur Beförderung der Waaren als Gespannführer oder zur Beaufsichtigung zu benutzen.

Den Ausländern ist die Ertheilung eines Wandergewerbescheines zu versagen:

a. wenn ein Bedürfniß für Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder der Bedarf bereits anderweit gedeckt ist.

b. wenn der Antragsteller Zigeuner ist.

c. wenn er das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

d. wenn seine Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß giebt. — Hierher zählt der Verdacht der Spionage. —

Neben diesen besonderen Versagungsgründen greifen alle diejenigen Bestimmungen Platz, nach welchen Inländern der Wandergewerbeschein zu versagen ist oder versagt werden kann.

Sowohl In- wie Ausländern ist die Ertheilung eines Wandergewerbescheines in der Regel zu versagen, wenn die Nachsuchenden das **fünfundzwanzigste** Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wandergewerbescheine sind jedoch dann zu ertheilen, wenn der Nachsuchende Ernährer einer Familie ist und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist.

Das vielfach nur zum Deckmantel der Landstreicherei und des unerlaubten Erwerbes dienende Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer unterliegt nicht nur den vorgedachten Beschränkungen, sondern darf außerdem nur solchen Ausländern gestattet werden, die nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für das betreffende Gewerbe erhalten haben. Wenn unter den ausländischen Gewerbetreibenden die Annnahme viel verbreitet ist, daß der Besitz eines Gewerbescheines für das nächste Jahr einen Anspruch auf dessen Erneuerung giebt, so wird dieser Annahme als unbegründet entgegenzutreten sein.

3. Die Nachweisungen sind auf dem Titelblatte entsprechend den Bestimmungen zu 2a.—d. zu bezeichnen und so anzulegen, daß auf jeder Seite höchstens vier Anträge verzeichnet sind. Besonders wird hierbei darauf hingewiesen, daß die Namen und Wohnorte der Gewerbetreibenden recht deutlich geschrieben sind und bei letzteren stets die zugehörige Poststation angegeben ist.

4. Die Nachweisungen müssen in Spalte 13 behufs richtiger Beurtheilung der Angemessenheit des für den Gewerbebetrieb vorgeschlagenen Steuersatzes genau erläuternde Merkmale über **Größe und Umfang des Geschäftsbetriebes, Wanderlagers, Höhe des Betriebskapitals** u. a. m. enthalten. Auch darf die Angabe nicht fehlen, ob der Wandergewerbeschein des Vorjahres eingelöst ist und eventl. weshalb die Einlösung unterblieben ist. Ferner ist hier zu bescheinigen, daß der Gewerbetreibende den Antrag persönlich gestellt hat. Die Vorschläge in Betreff der Jahressteuersätze haben sich streng an die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (G.-S. S. 247 ff.) und der Nummer 10 der Anweisung vom 3. September 1876 (M.-Bl. 1877 Seite 18 ff.) zu halten.

Das zum Handel mitgeführte Transportmittel ist dagegen in Spalte 9 der Nachweisung kurz anzugeben.

5. Bei den Anträgen auf Bewilligung von Steuerfreiheit ist anzugeben:

a. ob der Antragsteller eine Armenunterstützung bezieht;

b. ob es unzweifelhaft ist, daß er auch den niedrigsten Steuersatz aufzubringen außer Stande ist und weder die Fähigkeit noch die Gelegenheit hat, sich durch Händearbeit einen Erwerb zu schaffen, wobei hohes Alter, Gebrechlichkeit vor allem in Berücksichtigung zu ziehen sind.

6. Vor Weitergabe der Anträge an mich sind die bei der Ertheilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des Formulars A. und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des Formulars B. festzustellen. Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer 5 des Formulars gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mittheilungen über die Ver-

hängung gerichtlicher Strafen, welche die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen. Diese Mittheilungen werden sich für die Folge auch auf Bestrafungen wegen Uebertretungen des § 261, Ziffer 3 bis 8, 10 des Strafgesetzbuches und wegen Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen erstrecken.

Die Ortspolizeibehörde des **Aufenthalts**ortes hat vor Abgabe des Antrages an die Ortspolizeibehörde des **Wohn**ortes, soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die zur Ausfüllung des Formulars erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nöthigenfalls durch persönliche Vernehmung festzustellen.

7. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Ertheilung eines neuen Scheines bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines, so kann an Stelle des Formulars A. eine Bescheinigung nach Formular C. und, sofern der Antragsteller bereits früher eine als sein Begleiter zugelassene Person mitführen will, an Stelle des Formulars B. eine Bescheinigung nach Formular D. ertheilt werden, so lange nicht der Verdacht entsteht, daß bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Thatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind.

Diese Formulare A., B., C., D. sind in der A. Ludwig'schen Hofbuchdruckerei hierselbst vorräthig und können auf Kosten der Ortspolizeibehörden von dort bezogen werden.

8. Bezüglich der Anträge der Musiker ist zu bescheinigen, daß sich dieselben im Besitze eines gut klingenden Instruments befinden. Bei neuen Bewerbern, welche noch nicht im Besitz eines Instruments sind, genügt die Bescheinigung, daß der betreffende Gewerbetreibende gewillt und in der Lage ist, sich ein zweckentsprechendes Instrument zu beschaffen, sofern derselbe auf Ertheilung des Wandergewerbescheines zu rechnen hat.

9. Den Anträgen auf Ertheilung von Scheinen zum Handel mit Druckschriften oder Bildwerken sind Verzeichnisse in **doppelter** Ausfertigung beizufügen und ist darunter zu bescheinigen, daß die Druckschriften 2c. in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben nicht geeignet sind.

10. In Fällen, wo ein Ehemann oder Ehefrau je einen Wandergewerbeschein beantragen oder wenn Eheleute das Gewerbe gemeinsam betreiben, bedarf es einer eingehenden Prüfung und Angabe darüber, inwieweit für die Beaufsichtigung der Kinder und in welcher Weise für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder gesorgt wird.

11. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Wandergewerbeschein eingelöst worden ist, so sind die Interessenten auf eine **möglichst frühzeitige Stellung der Anträge** aufmerksam zu machen. Die eingegangenen Nachweisungen werden in Zeiträumen von 14 Tagen (vom 15. Oktober cr. ab bis 1. Dezember cr.) von hier aus der Königlichen Regierung eingereicht. Die später eingehenden Anträge finden erst nach Ausstellung der rechtzeitig gestellten ihre Erledigung, und haben sich die Interessenten die Schuld selbst beizumessen, wenn sie am Beginn des neuen Kalenderjahres noch nicht im Besitz des neuen Scheines sind. Ferner werden die Interessenten darauf hinzuweisen sein, daß die Hausirsteuer eine Jahressteuer ist und der Beginn des Gewerbes auch bei bereits vorgerückter Jahreszeit eine Ermäßigung des Steuersatzes regelmäßig nicht zur Folge hat.

Nr. 407. Oels, den 20. September 1902.

Nachdem am 13. d. Mts. wiederum in Wildschütz ein tollwuthkranker Hund getödtet worden ist, wird die am 23. v. Mts. verfügte **Hundesperre** für die Ortschaften Wildschütz, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Schleibitz, Görlitz, Hundsfeld, Sacrau, Mirkau, Langewiese, Stein, Dörndorf, Klein-Peterwitz und Cunersdorf bis zum 13. Dezember d. J. verlängert.

Nr. 408. Oels, den 25. September 1902.

Sonntag, den 5. Oktober 1902,
Mittags 12—2 Uhr,

wird der Augenarzt Herr Dr. Wolffberg aus Breslau in den Schulräumen im ehm. Löser'schen Gebäude, Zeughausstraße Nr. 8, zu Oels arme Augenkranke und Blinde unentgeltlich untersuchen und mit ärztlichem Rathe versehen.

Indem ich den Kreisbewohnern hiervon Kenntniß gebe, fordere ich die Magisträte, Herren Guts- und Gemeindevorsteher auf, dafür Sorge zu tragen, daß möglichst alle armen Augenkranken zu dieser Untersuchung erscheinen.

Ich bemerke, daß sich unter den Blinden und Augenkranken häufig solche befinden, welche von den Ortsarmen-Verbänden unterhalten werden müssen, die aber durch eine Operation oder sonstige entsprechende Behandlung doch noch seh- und erwerbsfähig werden können, und daß es daher nicht nur für die Kranken selbst, sondern auch für die Armenverbände von höchster Wichtigkeit ist, daß den vorhandenen Blinden und Augenkranken ärztlicher Rath und Hilfe zu Theil wird.

Die Augenkranken, welche von Herrn Dr. Wolffberg untersucht werden sollen, sind, mit einem Armuthsattest versehen, an genanntem Tage hierher zu befördern.

Nr. 409. Oels, den 25. September 1902.

Anmeldungen zu den Bullen-Körungen können noch **bis zum 1. Oktober cr.** erfolgen.

Nr. 410. Oels, den 22. September 1902.

Diejenigen Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände, welche die Heberollen über die Beiträge zur land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung noch nicht zurückgesandt haben, wollen dieselben binnen bestimmt acht Tagen an mich einreichen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 411. Oels, den 22. September 1902.

Der Sattlermeister und Tapezierer Günther zu Oels ist zum Vorsitzenden der Meister-Prüfungs-Commission für Riemer, Sattler, Täschner, Tapezierer, Dekorateure und Wagenbauer zu Oels an Stelle des Wagenbaumeisters Weiner zu Oels ernannt worden.

Nr. 412. Oels, den 23. September 1902.

Den städtischen Polizeiverwaltungen, den Gemeindevorständen und Herren Gutsvorstehern des Kreises bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 12. April d. J. — (Seite 65), — betreffend den Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachsengängerei und Auswanderung, in Erinnerung. Der dort gestellte Termin (1. Oktober) ist pünktlich innezuhalten.

Nr. 413. Oels, den 18. September 1902.

Personal-Chronik.

Vereidigt: der Gutsbesitzer Paul Dabisch aus Jenkwitz als Gemeindeschöffe für die Gemeinde Jenkwitz; der Stellenbesitzer Friedrich Becker aus Döberle als Gemeinde-Exekutor der Gemeinde Döberle.

Der Königliche Landrath.
i. V.:
von Batocki,
Regierungs-Referendar.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zusammenstellung der von den landwirthschaftlichen Vertrauensmännern des Kreises Oels über den Saatenstand um die Mitte des Monates September 1902 abgegebenen Begutachtungsziffern
(Note 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering).
(Runderlaß der Herren Minister für Landwirthschaft 2c., sowie des Innern vom 16. November 1901 — $\frac{\text{I Bc 9476 M. f. L.}}{\text{I b 3646 M. d. J.}}$.)

Fruchtarten.	Durchschnittsnoten für den Staat.	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk.	Anzahl der von gegenwärtig ehrenamtlich thätigen acht Vertrauensmännern abgegebenen Noten 1	2	3	4	5	außerdem
Winterweizen								
Sommerweizen								
Winterspelz								
Winterrogen								
Sommerroggen								
Sommergerste								
Hafer								
Kartoffeln	2,8	2,7		3	2			3 : 2—3.
Klee	2,3	2,3		4	2			2 : 1—2.
Luzerne	2,5	2,4		3	1			
Wiesen	2,7	2,5		3	2			2 : 1—2, 1 : 2—3.

Königliches statistisches Bureau.

Juliusburg, den 18. September 1902.

Unter den Schweinen des Freistellers Carl Florian in Bogschütz ist der Ausbruch von Rothlauf amtlich festgestellt. Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Holletschek.

Juliusburg, den 20. September 1902.

Unter den Schweinen des Bauergutsbesitzers Carl Kupke und des Freistellers Johann Bogus in Zucklau ist der Ausbruch des Rothlaufes amtlich festgestellt. Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Holletschek.

Groß-Weigelsdorf, den 24. September 1902.

Unter den Schweinebeständen des Freigutsbesitzers Reinhold Lode und der Bauergutsbesitzer Gustav Büntig und Fritz Scholz von hier ist Rothlauf ausgebrochen. Gehöftsperre ist angeordnet.

Der Amts-Vorsteher.
J. V.:
Lode.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 39 des Oelser Kreisblattes.

Kirchliche Nachrichten.

Am 18. Sonntage nach Trinitatis.
(Michaelis-Fest.)

Gottesdienste in der Schloßkirche zu Oels.

*) Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Pastor Kähler.

*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Nachmittags 2 Uhr: Herr Pastor Biehler.

Beichte früh ½9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Wochengottesdienst:

Donnerstag, den 2. Oktober, 8½ Uhr: Herr Pastor Schmidt.

Beichte früh 8¼ Uhr: Herr Pastor Biehler.

Amtswoche:

1. für Taufen und Trauungen: Herr Superintendent Ueberschär.
2. für Beerdigungen aus der Stadt: Herr Pastor Biehler.
3. für Beerdigungen vom Lande: Herr Pastor Kähler.

*) Collecte für die kirchliche Armenpflege.

Hasen
und wilde Kaninchen,
sowie jedes andere Wild
kaufe ich und bezahle die höchsten Tagespreise. Vorschuß wird auf Wunsch gewährt.
C. Ellguth's Wildgroßhandlung, Breslau, Moltkestraße 9, gegr. 1882.

Glycerin-Cold-Cream-Seife
v. Bergmann & Co., Radebeul-Dresden durch ihren Glycerin-Gehalt mildeste aller Seifen, besonders gegen **rauhe, spröde** und **aufgesprungene Haut.** Vorräthig à Packet (3 Stück) 50 Pf. bei **R. Regber.**

Herkules-Kitt
für **Glas, Porzellan, Marmor** 2c. empfiehlt die **Adler-Apotheke.**

Gebrauchte Betten,
sowie dergl. Möbel
kauft zu hohen Preisen
Gustav Ehrmann.

Marktpreis der Stadt Oels
vom 20. September 1902.

Weizen, gelb . . .	15	60	15	—	14	40
Roggen	13	40	13	—	12	50
Gerste	13	—	12	50	12	—
Hafer	13	—	12	20	11	80
Erbsen	22	—	—	—	18	—
Kartoffeln	3	20	—	—	2	50
Heu	5	—	—	—	4	50
Stroh (100 Kilogr.)	3	60	—	—	3	—

Die Abonnenten erhalten mit der heutigen Nummer einen Prospekt über „Patent-Wegehobler mit Egge" von E. E. Neumann, Bromberg, worauf besonders aufmerksam gemacht wird.